

Bedingungen für die Privatschutz Haushaltsversicherung Optimal

PWO01
Fassung 09.2023

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

- Artikel 1 – Was ist versichert?
- Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten

- Artikel 4 – Welche Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen?

Im Schadenfall

- Artikel 5 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?
- Artikel 6 – Die Leistung der Versicherung

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

- Artikel 7 – Wohnungswechsel
- Artikel 8 – Wertanpassung
- Artikel 9 – Wertgrundlagen/Prämienbemessung
- Artikel 10 – Vertragsgrundlagen

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

1.1 Versichert sind:

- der gesamte privat genutzte Wohnungsinhalt, der im Eigentum des Versicherungsnehmers oder anderer Personen steht, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
- die beruflich genutzte Einrichtung von Büroräumen (inklusive Büromaterial) bis zu 10.000 Euro.
- fremde Sachen, die in der Wohnung aufbewahrt werden – ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
- Gegenstände von künstlerisch anerkanntem Wert wie zum Beispiel Skulpturen, Gemälde, etc. bis zu einem Einzelwert von 5.000 Euro pro Stück.
Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt höchstens 50.000 Euro. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
- die Einrichtung von Fremdenzimmern bei nicht gewerbsmäßiger Fremdenbeherbergung (Privatzimmervermietung).
- Baubestandteile und Gebäudezubehör wie Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, nicht versetzbare Raumteiler, Kachelöfen und offene Kamine, Elektro-, Gas- und Sanitärinstallationen, Sanitäranlagen, Armaturen und Messgeräte sowie

außerhalb von Mauern befindliche Teile von Heizungs- und Klimaanlage. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern nicht aus einer Gebäudeversicherung Entschädigung verlangt werden kann.

- Rollläden, Markisen, Außenjalousien, an der Gebäudeaußenseite befindliche Teile von Heizungs- und Klimaanlage, wenn sie vom Versicherungsnehmer eingebracht wurden.
- die gesamte Verglasung des Wohnbereiches und Wohnungsinhaltes, Fenster, Verglasungen von Außentüren, Duschkabinen, Glaskeramik-Kochflächen, Gläser von Aquarien und Terrarien, Keller- und Dachbodenfenster, Terrassenverglasungen, Glaskuppeln, Glas- und Vordächer, wenn sie ausschließlich zu vom Versicherungsnehmer benützten Räumen gehören und dieser zur Ersatzleistung verpflichtet ist.
- Fenster, Verglasung von Außentüren, Terrassenverglasungen sowie Glas- und Vordächer von versicherten Nebengebäuden und Carports, die weder landwirtschaftlich noch betrieblich/gewerblich genutzt werden, wenn diese sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden oder dieser zur Ersatzleistung verpflichtet ist.
- Vorgenannte Verglasung ist auch dann versichert, wenn sie aus Kunststoff ist und kein Ersatz aus einer bestehenden Gebäudeversicherung verlangt werden kann.
- Eigentumsanteile von Antennenanlagen auf dem Versicherten Grundstück (Artikel 2 dieser Bedingungen)
- Wertsachen
Als Wertsachen gelten: Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel, Schmuck (auch unverarbeitete Edelmetalle und Edelsteine), Barren aus Edelmetall, Briefmarken- und Münzensammlungen und Münzen je nach vereinbarter Verwahrungsart.
Nicht als Wertsachen gelten Kryptowährungen in jeglichem Zusammenhang.
Klarstellung: Kryptowährungen unterliegen generell nicht dem Versicherungsschutz.
- Haustiere, wie zum Beispiel Katze, Hund, Fische, Meerschweinchen, etc.

1.2 Weiters versichert sind:

- Nebenkosten,
das sind Kosten, die nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall entstehen, sofern diese die versicherten Sachen betreffen, und zwar
 - Aufräumungs-, Feuerlösch- und Reinigungskosten
 - Bewegungs-, Demontage-, Remontage- und Schutzkosten. Es handelt sich dabei um unvermeidbare Kosten, die dadurch entstehen, das zum Zweck der Wiederherstellung oder

Wiederbeschaffung beschädigter versicherter Sachen andere (auch nicht versicherte) Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

- Kosten für Transporte zur nächsten gestatteten Ablagerungsstätte einschließlich notwendiger Entsorgungsmaßnahmen (Untersuchung und Behandlung des Abfalls) und Deponierung.

Versichert sind in diesem Zusammenhang auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Ausgrabgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungs- und Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall die Entschädigungsleistung um 25 % Selbstbehalt gekürzt.

Ist das Erdreich oder sind die versicherten Sachen auf dem versicherten Grundstück bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert (Altlasten), so werden nur jene Nebenkosten ersetzt, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Entschädigung für die Nebenkosten unter der Voraussetzung versichert, dass dem Versicherer die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

1.3 Nicht versichert sind:

- Handelswaren, gewerblich und beruflich genutzte Sachen, Geschäfts- und Sammelgelder
- Kraftfahrzeuge, Motorfahräder sowie deren Anhänger
- Pocket-Bikes
- Motor-, Elektro- und Segelboote samt Zubehör
- Sachen von Mietern, Untermietern sowie von Gästen, die gegen Entgelt beherbergt werden
- Gartenhütten auf dem Versicherungsgrundstück eines Ein- oder Zweifamilienhauses, wenn der Wohnungsinhaber auch Eigentümer bzw. Miteigentümer des Ein- oder Zweifamilienhauses ist
- Baubestandteile, Gebäudezubehör, Rollläden, Markisen, Außenjalousien sofern
 - für diese Ersatz aus einer bestehenden Gebäudeversicherung verlangt werden kann
 - diese nicht fix montiert sind
 - diese zu einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus gehören und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.Versichert sind jedoch Schäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör, die durch Einbruchdiebstahl, Beraubung, einfachen Diebstahl oder Glasbruch entstanden sind.
- innerhalb von Mauern befindliche Installationen
- im Rahmen der Glasbruchversicherung:
 - Handspiegel, optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser (z. B. Vasen, Trinkgläser) und Beleuchtungskörper
 - Verglasung von Kunstgegenständen und Kunstwerken, Kunstverglasung
 - Treib- und Gewächshäuser

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in allen vom Versicherungsnehmer bewohnten Räumen des Gebäudes auf dem Grundstück der in der Polizze angeführten Risikoadresse (Versicherungsräumlichkeiten). Das Grundstück mit der auf der Polizze angeführten Risikoadresse wird als versichertes Grundstück bezeichnet.

Außerhalb der Wohnräume sind folgende Sachen des Wohnungsinhalts versichert, wenn sich diese im Eigentum des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, befinden oder diese zur Ersatzleistung verpflichtet sind:

2.1 Auf dem Dachboden, im Keller und in einem Ersatzraum; in Eigenheimen auch in versicherten Nebengebäuden an der gleichen Risikoadresse):

- Sachen des Wohnungsinhaltes, ausgenommen davon sind Wertsachen (gemäß Artikel 1, Punkt 1.1) Antiquitäten, echte Teppiche, Pelze, Geschirr, Gegenstände von künstlerisch anerkanntem Wert
- Stellagen, Saunaeinrichtungen
- Fahrräder, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Scooter, Laufräder und Roller
- Reise- und Sportutensilien, Sportgeräte, Schlauch- und Ruderboote
- Werkzeuge, Maschinen (ausgenommen Poolroboter), Baumaterialien für den privaten Gebrauch
- Kfz-Zubehör, Heizmaterialien
- Gartenmöbel, Gartengeräte und Gartenmaschinen.

2.2 Im laut Polizze versicherten Nebengebäude (bis 100 m²) auf einer abweichenden Risikoadresse sind die unter Artikel 2 Punkt 2.1 aufgezählten Sachen je Schadenfall bis 20.000 Euro inkl. Nebenkosten auf erstes Risiko mitversichert.

2.3 Im Freien auf dem versicherten Grundstück laut Polizze, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen sind mitversichert:

- Kinderwagen, Krankenfahrstühle, gesicherte Fahrräder inklusive Zubehör, nach dem Stand der Technik gesicherte E-Scooter (nicht jedoch Scooter ohne Elektroantrieb)
- Wäsche und Bekleidung, ausgenommen Pelze
- Gartenmöbel, Gartengeräte, Gartenmaschinen und Wäschespinnen
- der Inhalt von Gas- und Heizöltanks

2.3.1 In der Feuerversicherung sind mitversichert:

Spielplatzeinrichtungen (inkl. Freizeitobjekte), Sonnenschirme, Partyzelte, Terrassenheizung, mobile gasbetriebene Terrassenheizstrahler („Heizschwammerl“), Mülleimer, Postkasten, Gartengeräte sowie Gartenhütten, die auf einem der ausschließlichen Nutzung durch den Wohnungsinhaber gewidmeten Teil des Versicherungsgrundstückes stehen.

2.3.2 In der Sturmversicherung sind mitversichert:

Spielplatzeinrichtung (inkl. Freizeitobjekte), Sonnenschirme, Mülleimer, Postkasten, Gartenmöbel sowie Gartenhütten, die auf einem der

ausschließlichen Nutzung durch den Wohnungsinhaber gewidmeten Teil des Versicherungsgrundstückes stehen und eine kraftschlüssige Verankerung mit dem Erdboden aufweisen, die nicht ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen gelöst werden kann.

Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt höchstens 1.000 Euro.

- 2.4 In der Garage bzw. im Carport (Unterstellplatz für Kraftfahrzeuge), auf dem Grundstück oder auf einem gemieteten Garagenabstellplatz in Gebäuden, sofern nicht aus einer bestehenden Gebäudeversicherung bzw. Kaskoversicherung Ersatz verlangt werden kann, sind gegen Feuer versichert: Privat genutzte Kraftfahrzeuge und Anhänger die im Eigentum (auch Leasing) des Versicherungsnehmers oder anderer Personen stehen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, zum Zeitwert.
Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt höchstens 10.000 Euro. für das Kraftfahrzeug und den Inhalt. Nicht versichert sind Kraftfahrzeuge und deren Inhalt, die zur betrieblichen oder beruflichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

- 2.5 Innerhalb Österreichs
Versichert ist der Inhalt von angemieteten Bankschließfächern. Als versicherter Inhalt gelten Gegenstände, die von der Haushaltsversicherung umfasst sind (Artikel 1, Punkt 1.1).
Es besteht Versicherungsschutz gegen die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl. Versicherungsschutz wird gewährt, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
Im Schadenfall sind dem Versicherer geeignete Nachweise über Inhalt und Wert zur Verfügung zu stellen.
Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt höchstens EUR 10.000,-

- 2.6 Außerhausversicherung
Versichert sind, innerhalb Europas im geografischen Sinn:
- alle Gegenstände und Wertsachen, die von der Haushaltsversicherung umfasst sind (Artikel 1 Punkt 1.1), vorübergehend – das heißt für die Dauer von bis zu 6 Monaten, bei Internatsschülern und Studenten in Studentenheimen für die Dauer von bis zu 10 Monaten – auch in fremden, ständig bewohnten Gebäuden (z. B. in Hotelzimmern).
Versicherungsschutz wird gewährt, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
 - Kinderwagen und Krankenfahrstühle – auch außerhalb von Gebäuden
 - Schäden, die durch Beraubung entstehen, wenn tätliche Gewalt angewendet oder angedroht wird – in oder außerhalb von Gebäuden. Nicht als Beraubung gilt die Wegnahme der versicherten

Sachen unter bloßer Ausnützung des Überraschungsmomentes (plötzliches Entreißen der Handtasche etc.).

- Gegenstände, die von der Haushaltsversicherung (Artikel 1 Punkt 1.1) umfasst sind, auch dann, wenn sie vorübergehend für die Dauer von bis zu 6 Monaten:
 - zur Reparatur bzw. zum Service gegeben wurden,
 - zur Aufbewahrung gegeben wurden,
 - verliehen wurden

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Im Rahmen der Außerhausversicherung ersetzen wir je Schadenfall höchstens 10.000 Euro davon für Wertsachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 höchstens 1.000 Euro.

Diese Außerhausversicherung gilt nicht

- in weiteren Wohnsitzen des Versicherungsnehmers
- Für ein versichertes Nebengebäude auf abweichender Risikoadresse
- für Schäden durch einfachen Diebstahl (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle).

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

3.1 Feuer

Versichert sind Schäden durch:

- 3.1.1 Brand inkl. Kaminbrand
Versichert sind Schäden durch Brand inklusive Kaminbrand. Brand ist ein Feuer, das sich mit schädlicher Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet. Der Brandherd ist mitversichert
Nicht versichert sind Schäden:
- die durch ein Feuer, das sich nicht selbst ausbreiten kann, verursacht werden
 - an Elektrogeräten (elektrische und elektronische Maschinen, Apparate, Einrichtungen) durch
 - die Energie des elektrischen Stromes (Überspannungsschäden)
 - Kurzschlusschäden
 - nicht ausbreitungsfähige Kabelbrände
 - an Gegenständen, die dem Feuer bestimmungsgemäß ausgesetzt werden.
- 3.1.2 Explosion
Versichert ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Mitversichert im Rahmen der Schäden durch Explosion sind:
- Verpuffungsschäden in Kachelöfen und Schwebenöfen
 - Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger) aus beendeten Kriegen
 - Schäden durch Schüsse aus Schusswaffen
- 3.1.3 Implosion
Versichert ist der plötzliche Zusammenbruch eines Objekts infolge eines Außendruckes, der größer als der Innendruck ist.

3.1.4 Blitzschlag

Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen (Artikel 1) entstanden sind durch

- die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes (direkter Blitzschlag)
- die mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitz)

3.1.5 Absturz von Luft- oder Raumfahrzeugen

Versichert sind Schäden durch Absturz oder Anprall von

- Luft- bzw. Raumfahrzeugen oder Satelliten, deren Teile bzw. Ladung
- Meteoriten

Mitversichert im Rahmen der Feuerversicherung ist das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie die unvermeidlichen Folgen bei den in den Punkten 3.1.1 bis 3.1.5 aufgezählten Schadenereignissen.

3.2 Sturm

3.2.1 Versichert sind Schäden durch:

- Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h
- Schneedruck
- Schneerutsch durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen (Dachlawinen)
- Felssturz, Steinschlag und Erdbeben
- Beschädigungen durch Hagel

Mitversichert im Rahmen der Sturmversicherung ist das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie die unvermeidlichen Folgen bei den angeführten Punkten.

3.2.2 Nicht versichert sind Schäden:

- durch Niederschlagswasser oder Schmelzwasser, das bereits in den Boden gesickert ist.
- durch Bodenfeuchtigkeit und Grundwasser.
- durch Niederschlagswasser, Schmelzwasser, Schnee oder Hagel, wenn diese Niederschläge nicht durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile, bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen.
- durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen und Lawinenluftdruck.
- durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteinsteilen oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, Sprengungen oder Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde.
- durch Setzungen, Bodensenkungen oder Anhebungen des Untergrundes.
- Nicht versichert sind Schäden ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit und Nutzungsdauer.

3.2.3 Nicht versichert sind Kosten:

- der Nachjustierung von unbeschädigten Antennenanlagen

- durch Schäden an Treib- und Gewächshäusern jeder Art

3.3 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert sind:

3.3.1 Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl, wenn der Täter in die Versicherungsräume gelangt

- durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen
- durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen,
- durch heimliches Einschleichen und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet
- mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln
- mit richtigen Schlüsseln, die sich der Täter durch
 - Einbruchdiebstahl in andere als in der Police genannten Versicherungsräumlichkeiten eines benützten Wohn-/Geschäftsgebäudes
 - Aufbrechen eines Schlüsseltresors, welcher gemäß Herstellervorschriften und mit einem Mindestgewicht von 0,8 kg ordnungsgemäß am Gebäude verankert ist oder
 - Raub angeeignet hat

Ein Einbruchdiebstahl in versperrte Geldschränke oder Mauersafes mit Hilfe richtiger Schlüssel liegt nur dann vor, wenn sich der Täter diese Schlüssel durch Einbruchdiebstahl in anderen als die in der Police genannten Versicherungsräumlichkeiten eines benützten Wohn-/Geschäftsgebäudes oder durch Raub angeeignet hat.

Bei Wertsachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 beträgt die Ersatzleistung je Schadenfall in versperrten oder unversperrten, jedoch geschlossenen Möbeln, versperrten Geldschränken oder Safes höchstens 10.000 Euro, davon höchstens 1.000 Euro für freiliegende oder in freistehenden Handkassen und Schatullen befindliche Wertsachen.

3.3.2 Schäden durch einfachen Diebstahl

von versicherten Sachen in der versicherten Wohnung, im Freien auf dem versicherten Grundstück, im Stiegenhaus und in Gemeinschaftsräumen.

Ein einfacher Diebstahl ist die Wegnahme versicherter Sachen, ohne dass der Dieb Gewalt anwendet oder einen Einbruchdiebstahl begeht. Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt

- für Wertsachen gemäß Art.1, Punkt 1.1 höchstens 1.000 Euro
- für den sonstigen Wohnungsinhalt höchstens 5.000 Euro

3.3.3 Schäden durch Beraubung

Als Beraubung gilt die Wegnahme oder Herausgabe durch Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt. Nicht versichert sind reine Sachschäden.

3.3.4 Schäden durch Vandalismus,

wenn der Täter im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahles versicherte Sachen innerhalb der Versicherungsräume vorsätzlich zerstört oder beschädigt

3.3.5 Schäden durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von versicherten Sachen im Zusammenhang mit Demonstrationen, Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten.
Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt höchstens 1.000 Euro.

3.3.6 Kosten für die notwendige Schlossänderung bis maximal 1.000 Euro, soweit die Original- oder Duplikatsschlüssel der Versicherungsräume durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind.

3.3.7 Kosten infolge eines gedeckten Einbruchdiebstahls bzw. Beraubungsschadens die durch die unbefugte Benützung des (Mobil-)Telefons durch den/die Täter entstehen.

Als Nachweis dient die Telefonrechnung, eine Auflistung der Telefongespräche in dieser Zeit durch die jeweilige Telefongesellschaft sowie die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten zwölf Monate.

Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt höchstens 1.000 Euro.

3.3.8 Einbruchdiebstahl durch „moderne Kriminalitätsmethoden“ (wie zum Beispiel durch unbefugtes Benutzen von Magnetschlüssel, Codetastaturen, Funksteuerungen, Handsteuerungen, Fingerprint-, Gesichts oder Irisscan) auch dann, wenn keine Einbruchspuren vorhanden sind und das unbefugte Öffnen von Türen mit elektronischen Schließsystemen nicht nachweisbar ist.

Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt

- für Wertsachen gemäß Art.1 höchstens 1.000 Euro
- für den sonstigen Wohnungsinhalt höchstens 10.000 Euro

Der Versicherer haftet, wenn bei einem Einbruchdiebstahl oder bei einem einfachen Diebstahl gemäß Punkt 3.3.1 und 3.3.2 der Schaden unter Beteiligung von Hausangestellten als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt worden ist, je Schadenfall bis höchstens 5.000 Euro für den Wohnungsinhalt und für Wertsachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 bis höchstens 1.000 Euro.

Die Entschädigungspflicht besteht nur dann, wenn der Hausangestellte wegen dieser Tat entlassen wurde. Diese Haftung besteht aber nicht, wenn der Schaden unter Beteiligung einer anderen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person, eines Untermieters oder eines gegen Entgelt beherbergten Gastes als Täter, Anstifter, Mitschuldiger oder Teilnehmer herbeigeführt worden ist.

3.4 Leitungswasser

3.4.1 Versichert sind Schäden:

- durch bestimmungswidriges Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Anlagen oder deren angeschlossenen Einrichtungen
- durch bestimmungswidriges Austreten von Wasserdampf aus Warmwasserleitungen oder angeschlossenen Einrichtungen

- durch Folgeschäden an den versicherten Sachen durch bestimmungswidriges Austreten von Leitungswasser aus undichten Ver fugungen von Gebäudebestandteilen oder Gebäudeadaptierungen.

Unter Leitungswasser im Sinne dieser Vertragsbestimmung ist ausschließlich Wasser aus Rohren der Wasserversorgung des versicherten Objektes oder daran angeschlossener Einrichtungen zu verstehen

- durch Frost an Heizungsanlagen, Sanitäranlagen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, wenn diese zum Wohnungsinhalt gehören.

Dieser Versicherungsschutz gilt für Eigentums-, Genossenschafts- und Mietwohnungen, wenn kein Ersatz aus einer bestehenden Gebäudeversicherung verlangt werden kann.

- aus unvermeidlichen Folgen eines versicherten Leitungswasserschadens.

3.4.2 Nicht versichert sind Schäden:

- durch Grund- oder Hochwasser, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau

Als Rückstau bezeichnet man den bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser aus Ableitungsrohren des Gebäudes infolge einer Überlastung der Abwasserrohre durch Niederschlags- oder Schmelzwasser.

- durch Schwammbildung oder Vermorschung auch dann, wenn diese auf einen bedingungsge mäß gedeckten Leitungswasserschaden zurückzuführen sind
- durch Austritt von Wasser aus Wasserbetten
- durch Wasseraustritt aus nicht an das Leitungswassernetz angeschlossenen Aquarien, Zimmerbrunnen, Wassersäulen bzw. aus deren Pumpenanlage auf Grund des Wasseraustrittes
- durch Leitungswasser, das aus Ver fugungen austritt, die ihre Dichtfunktion offensichtlich, mit bloßem Auge erkennbar, nicht mehr erfüllen können. Das ist dann der Fall, wenn die Ver fugung lückenhaft ist oder das Dichtmaterial mit den Gebäudebestandteilen oder Gebäudeadaptierungen nicht mehr in fester Verbindung steht.

3.5 Glasbruch

3.5.1 Versichert sind Schäden durch Bruch bzw. Sprung der gemäß Artikel 1 versicherten Verglasung bis zu einer Scheibengröße von 10 m²

Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt:

- bei Glasbruchschäden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten sowie angefallene Notverglasungs- oder Notverschalungskosten
- bei Entsorgungskosten bis zu 50 % der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffene Glasscheibe
- bei unvermeidlichen Folgeschäden (inkl. Ersatz von Sprossen) eines versicherten Glasbruchschadens höchstens 5.000 Euro

3.5.2 Nicht versichert sind:

- Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Absplittern der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften bestehen
- Schäden an Fassungen oder Umrahmungen
- Schäden an Scheiben von Gewächshäusern
- Schäden an Geräteverglasungen jeglicher Art ausgenommen Glaskeramikkochflächen
- Schäden an Verglasungen, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport, bei der Lagerung oder bei Reparaturarbeiten entstehen
- Schäden an Blei-, Messing- oder Kunstverglasungen
- Notwendige Bewachungskosten

3.6 **Kühlgut**

3.6.1 Versichert sind Schäden an dem in Kühlschränken und Kühltruhen befindlichen Kühlgut, bei Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtung
Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt höchstens 1.000 Euro

3.6.2 Nicht versichert sind Schäden an den Kühltruhen oder Kühlschränken selbst und an anderem Wohnungsinhalt und Gebäudebestandteilen, auch wenn diese Schäden Folgen eines versicherten Kühlgut-schadens sind.

3.7 **Naturkatastrophen-Hilfe – Grunddeckung**

3.7.1 Versichert sind Schäden

- durch Schneelawinen
an den versicherten Sachen, die durch von Berghängen niedergehende Schneemassen und Lawinenluftdruck verursacht werden.
- durch Hochwasser
an den versicherten Sachen, die durch das Übersteigen des jeweiligen Wasserstandgrenzwertes eines stehenden oder fließenden Gewässers infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen oder außergewöhnlicher Schneeschmelze verursacht werden.
Als Wasserstandgrenzwert wird das vom öffentlichen hydrographischen Dienst publizierte 10-jährliche niedrigste Jahreshochwasser herangezogen.
- durch Überschwemmungen
an den versicherten Sachen, die durch Austritt von Wasser aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers verursacht werden.
- durch Vermurungen
an den versicherten Sachen, die durch oberflächige Massebewegungen aus Erdreich/Geröll und Wasser ausgelöst durch Wassereinwirkung, verursacht werden.
- durch Rückstau
an den versicherten Sachen, wenn die vorhandenen Abwassersysteme aufgrund von Witterungsniederschlägen, oder Schmelzwasser in ihrer Kapazität überlastet sind und das Wasser nicht abführen können.

- durch Erdbeben
an den versicherten Sachen, die durch eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens – ausgelöst durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren – verursacht werden.
Versichert sind nur Schäden aus Erdbeben, wenn die seismische Intensität am Versicherungsort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1998 (EMS-98) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht.

3.7.2 Nicht versichert sind Schäden:

- durch Grundwasser, Niederschlags- oder Schmelzwasser, sobald es im Boden versickert ist und sich nicht mehr an der Oberfläche befindet.
- durch Vermurungen, wenn sie die Folge von Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen oder Sprengungen sind.

3.7.3 Versicherungsbeginn

Der Versicherungsschutz für die Naturkatastrophen-Hilfe beginnt nach Ablauf einer Frist von 28 Tagen (Wartefrist)

- nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn bzw.
- nach der Einreichung des Antrages bei der Versicherung oder Übergabe an die Kundenbetreuerin oder den -betreuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Die Wartefrist gilt auch nicht bei einer Vertragserneuerung (Konvertierung) für die bereits versicherte Höchsthaftungssumme.

3.7.4 Versicherte Kosten

- Naturkatastrophen-Hilfe Grunddeckung
Die Entschädigung inkl. Nebenkosten beträgt bis zu 10.000 Euro je versichertem Schadenereignis.
Sofern laut Polize ein Nebengebäude an einer abweichenden Risikoadresse versichert ist, beträgt die Entschädigung für die versicherten Sachen 5.000 Euro (inkl. Nebenkosten) je Schadenereignis.
- Naturkatastrophen-Hilfe extra
Die Entschädigung der Naturkatastrophen-Hilfe extra (Erhöhung) gilt nur an der versicherten Risikoadresse.
Die Erhöhung gilt nicht für ein laut Polize versichertes Nebengebäude auf der abweichenden Risikoadresse.

3.7.5 Kumulschadengrenze, Höchstentschädigung

In der Naturkatastrophen-Hilfe Grunddeckung steht die Höchstentschädigung je versichertem Schadenereignis für alle Schadenereignisse innerhalb eines Kalenderjahres maximal zweimal zur Verfügung. Ob ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik. Wenn die anlässlich eines Hochwasser-, Überschwemmungs- oder Erdbebenereignisses im Sinne dieser Bedingung ermittelten Entschädigungen aus dem gesamten Vertragsbestand des Versicherers zusammen den Betrag von 30.000.000 Euro (Kumulschadengrenze)

überschreiten, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen anteilig gekürzt.

In diesem Fall haftet der Versicherer für die Entschädigung aus jedem einzelnen Vertrag nur nach dem Verhältnis der Kumulschadengrenze zur Summe der ermittelten Entschädigungen aus allen Verträgen des Versicherers.

3.8 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden durch:

- Kriegseignisse jeder Art
- Aufruhr
- Aufstand
- Beschlagnahme
- Enteignung oder sonstiger Eingriff von hoher Hand
- Kernenergie oder Radioaktivität
- Bodensenkung

es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis des Zusammenhangs dem Versicherer.

3.9 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten

oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch Terrorakte verursacht werden.

Vom Versicherungsschutz ebenfalls ausgeschlossen sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die durch Handlungen verursacht werden, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Sicherheitsvorschriften/Obliegenheiten

Artikel 4 – Welche Sicherungsmaßnahmen sind zu treffen?

Es sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

- Sturm
 - dauerelastische Fugen (Silikon, Acrylfugen, etc.), sind ordentlich instand zu halten
 - Gullys, Rigolen und Dachrinnen sind von Schmutz, Laubwerk, Erde oder anderen Materialien zu säubern, um das Abfließen des Niederschlagswassers nicht zu behindern.
- Einbruchdiebstahl
 - Wird die Wohnung von allen Personen verlassen, ist sie zu versperren. Eine Türe, die bloß ins Schloss gefallen ist, gilt nicht als versperrt. Als versperrt gilt eine Türe erst dann, wenn der Riegel des Schlosses betätigt wurde.
 - Bei Fenstern, die für die Widerstandsklasse RC2 (DIN EN 1627) zertifiziert sind, müssen, wenn sie bei Abwesenheit aller Personen in Kippstellung belassen werden, die Fenstergriffe versperrt werden. Fenster, die diesen Sicherheitsnormen nicht entsprechen, müssen, bei Abwesenheit aller Personen, geschlossen sein.
 - In Abwesenheit aller Personen dürfen Tresorschlüssel in den versicherten Räumlichkeiten nur in versperrten Behältnissen aufbewahrt werden, die der gleichen Sicherheitsstufe entsprechen, wie der Tresor. Werden die Originalschlüssel in den Versicherungsräumlichkeiten ohne diese qualifizierte Aufbewahrungsart verwahrt, besteht kein Versicherungsschutz.
- Leitungswasser
 - Sind Wohnungen in Ein- oder Zweifamilienwohnhäuser länger als 72 Stunden unbewohnt, sind während dieser Zeit die wasserführenden Leitungen (Hauptwasserhahn) abgesperrt zu halten.
 - Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Die Entleerung von wasserführenden Leitungen der Heizanlage kann bei ausreichender Sicherung durch Frostschutzmittel entfallen.
 - Dauerelastische Fugen (Silikon, Acrylfugen, etc.) sind in Nassräumen unverzüglich zu erneuern, sobald sie Schäden aufweisen.

Bei Verletzung dieser Sicherheitsvorschriften/Obliegenheiten kommen die im Artikel 3 und Artikel 12 der allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung. Das bedeutet, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschriften/Obliegenheiten zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

Im Schadenfall

Artikel 5 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

- Wenden Sie sich nach einem Schadenfall unverzüglich an Ihre Beraterin bzw. Ihren Berater oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden, der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl oder Raub zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Sicherheitsbehörde (z. B. der

nächsten Polizeidienststelle) anzeigen.

Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen und legen Sie diese der Schadenmeldung bei. Die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs nötigen Angaben sind auf Verlangen des Versicherers schriftlich zu Protokoll zu geben.

Die hierzu dienlichen Untersuchungen müssen gestattet und unterstützt werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet alle für die Feststellung des Entschädigungsanspruches nötigen Unterlagen auf Verlangen des Versicherers vorzulegen. Der Versicherer kann vom Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe verlangen.

- Vor der Erhebung durch die Sicherheitsbehörde darf der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertpapiere müssen unverzüglich gesperrt werden und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen und allfälligen Weisungen des Versicherers befolgen.
- Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie uns dies sofort mit. Werden die Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Mindertwert, zurückzugeben oder uns die Sachen zu übergeben.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 und des § 62 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Hinweis:

Verzeichnisse bzw. Nachweise über Wertsachen, Teppiche, Kunstgegenstände, etc. die vom Versicherungsnehmer geführt werden, erleichtern im Schadenfall die Abwicklung und ermöglichen den vollwertigen Ersatz dieser Sachen. Diese Nachweise sollten gesondert aufbewahrt werden oder dem Versicherer übergeben werden.

Artikel 6 – Die Leistung der Versicherung

- **Entschädigungsgrenzen**
Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Polizze und in den vorliegenden Bedingungen angegebenen Entschädigungsgrenzen im Rahmen der Höchstentschädigung. Die in den jeweiligen Artikeln angeführten Entschädigungen werden immer im Rahmen der Höchstentschädigung geleistet und werden nicht zur Höchstentschädigungsleistung addiert.
Nach Eintritt des Versicherungsfalles haften wir wiederum bis zur vollen Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenzen laut Polizze.
- **Doppel-/Mehrfachversicherung**
Bei Zusammentreffen mehrerer Wohnungsversicherungen für denselben Haushalt leisten wir im Rahmen

dieser Entschädigungsgrenzen anteilmäßig in dem Verhältnis, in welchem die vertragsmäßige Leistung zur vertragsmäßigen Leistung der anderen Versicherer steht.

- **Selbstbehalt**
Im Schadenfall wird die Leistung der Versicherung um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt, sofern in diesen Bedingungen bzw. Klauseln kein abweichender Selbstbehalt angeführt ist.
- **Zeitwert**
Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des die Zeitwertentschädigung übersteigenden Teiles der Entschädigung nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Wohnungsinhaltes innerhalb dreier Jahre nach dem Schadenfall sichergestellt ist.
Für Sachen außerhalb der Wohnräumlichkeiten werden Kosten nur bei Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und Güte ersetzt.

Wir ersetzen:

- Den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht, das heißt die Wiederherstellungskosten (Reparaturkosten) höchstens die Kosten der Wiederbeschaffung einer neuen gleichen oder gleichwertigen Sache am Tag des Schadens (Neuwertentschädigung).
- Bei zerstörten oder entwendeten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens)
- Bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung (am Tag des Schadens).
- Zur Wiederherstellung verwendbare Reste werden gemäß ihrem Wert angerechnet.
Restwerte, die nicht wiederverwendet werden und nicht mehr als 10 % des Ersatzwertes betragen, gelten als verloren. Eine – auch nur teilweise – Wiederverwendung wird bei der Ersatzleistung angerechnet.
- Den Verkehrswert im Verkauf am Tag des Schadens bei Gegenständen mit historischem oder künstlerischem Wert, bei Schmuck und Münzen, bei denen Alterung im Allgemeinen nicht mit Entwertung gleichzusetzen ist.
- Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs den Schlusskurs der letzten vor dem Schadenfall erfolgten Notierung.
- Bei privat genutzter Computer-Software die Wiederbeschaffungskosten je Schadenfall höchstens 5.000 Euro.
Nicht versichert sind die Kosten der Datenwiederherstellung.
- Nur bei Beraubungen, Elementarereignissen, Einbruchdiebstahl-, Feuer- und Leitungswasserschäden die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren (für rein privat genutzte KFZ), und sonstigen Urkunden und Dokumenten.
- Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden möglichst gering zu halten.
Ausgenommen davon sind

- Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden,
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren oder anderer Verpflichteter.
- **Kreditzinsen, vermindert um die Sparzinsen, bei Verlust von Sparbüchern je Schadenfall höchstens 1.000 Euro**
- **Kosten einer Ersatzwohnung.**
Wir ersetzen die nachweislich aufgewendeten Mehrkosten für Ersatzwohnräume zur Befriedigung eines dringenden gleichwertigen Wohnbedürfnisses nach einem versicherten Schadenereignis. Von den Kosten abgezogen wird der kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ersparte Mietzins.
Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt höchstens 10.000 Euro.
Verzögert der Versicherungsnehmer die Instandsetzung der versicherten Räume vorsätzlich oder grob fahrlässig, dann wird die Entschädigungsleistung insoweit gekürzt.
- **Mietzinsverlust**
Wir ersetzen bei vermieteten Räumen den Mietzinsverlust inklusive anteiliger Betriebskosten, wenn und soweit der Mieter die Zahlung des Mietzinses verweigern darf und auch tatsächlich verweigert hat.
Die Entschädigung wird für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Eintritt des Schadenfalles gewährt.
Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt höchstens 10.000 Euro
Verzögert der Versicherungsnehmer die Instandsetzung der versicherten Räume vorsätzlich oder grob fahrlässig, dann wird die Entschädigungsleistung insoweit gekürzt.
- **Mehrkosten für bauliche Verbesserungen**
Wir ersetzen Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem versicherten Schadenereignis gemäß Artikel 3 daraus ergeben, dass auf Grund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, Anlageteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen.
Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Wohnungsteile beschränkt und beträgt höchstens 10 % des Schadens (ohne Berücksichtigung der Mehrkosten).
Maximal werden 100 Euro pro m² der auf der Police angeführten Innenfläche für den versicherten Wohnungsinhalt auf der Risikoadresse ersetzt.
- **Nebenkosten**
Wir ersetzen Nebenkosten bis höchstens 200 Euro pro m² der auf der Police angeführten Innenfläche, mindestens 1.000 Euro für den versicherten Wohnungsinhalt auf der Risikoadresse.
- **Niederschlagswasser**
Versichert sind Schäden durch Niederschlagswasser oder Schmelzwasser, das durch ordnungsgemäße verschlossene Fenster oder Türen bzw. feste Baubestandteile ins Innere des Gebäudes eindringen konnte.
Versichert sind Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten am Wohnungsinhalt oder an den

versicherten Adaptierungen (Baubestandteile und Gebäudezubehör gemäß Artikel 1)

Nicht versichert sind jedoch Schäden durch Niederschlagswasser oder Schmelzwasser, das bereits in den Boden gesickert ist.

Kein Anspruch besteht, wenn ein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung oder aus der Katastrophenhilfedeckung besteht.

Die Ersatzleistung je Schadenfall beträgt höchstens 5.000 Euro inklusive sämtlicher Nebenkosten.

Weiters werden im Rahmen der Höchstentschädigung Kosten bis zu 1.000 Euro ersetzt für:

- die nachweislich bei der Bank entstehenden Schlüssel- und Schlossänderungskosten
- die Reparatur aller Schadenfälle eines Versicherungsjahres gemeinsam für Schäden an nicht freiliegenden Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Heimwerkertätigkeiten des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Nicht ersetzt werden:

- Bei zusammengehörigen Einzelsachen die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden.
- Ein persönlicher Liebhaberwert

Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 7 – Wohnungswechsel

Wenn Sie innerhalb Österreichs in eine neue Wohnung übersiedeln, gilt im Rahmen des Vertrages für die Dauer von zwei Monaten – ab Beginn des Umzuges – als Versicherungsort sowohl die alte als auch die neue Wohnung. Die Versicherung gilt auch während des Transportes, nicht versichert sind die Gefahren einfacher Diebstahl und Glasbruch.

Der Wohnungswechsel ist uns innerhalb zweier Monate – ab Beginn des Umzuges – in geschriebener Form anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer im Schadenfall Leistungsfreiheit einwenden. Innerhalb eines Monats nach Beendigung des Wohnungswechsels und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen.

Artikel 8 – Wertanpassung

- Die Indexvereinbarung ist obligatorisch und kann nicht ausgeschlossen werden.
- Für die Wertanpassung des Wohnungsinhalts wird der Verbraucherpreisindex (VPI) herangezogen.
- Die Wertanpassung wird jeweils zur Hauptfälligkeit (Prämienfälligkeit) vorgenommen.
- Liegt die Indexveränderung (Erhöhung oder Verminderung) unter 1 %, wird die Wertanpassung auf das nächste Jahr verschoben.
- Ausgenommen von der Indexanpassung sind jene Risiken, die auf der Police mit dem Text „ohne

Indexvereinbarung“ gekennzeichnet wurden bzw. in gegenständlichen Bedingungen summenmäßig angeführt sind.

Artikel 9 – Wertgrundlagen/Prämienbemessung

Als Bemessungsgrundlage für die Prämienberechnung ist eine korrekte Angabe der m² (Innenfläche) Voraussetzung. Die korrekte Angabe der m² ist eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers.

Sollte sich im Schadenfall eine falsche Bemessungsgrundlage herausstellen, so ist der Versicherer berechtigt, die entgangene Prämie für die bisherige Laufzeit nachzufordern.

Veränderungen der m² während der Vertragslaufzeit sind dem Versicherer umgehend (spätestens innerhalb von 3 Monaten) bekanntzugeben.

Artikel 10 – Vertragsgrundlagen

Auf Ihren Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Police getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln)
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“ ausgenommen die Bestimmungen über die Unterversicherung
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.